

4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar beschlossen:

§ 1

1. § 1 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
„Für die Durchführung des Zwiebelmarktes gilt eine gesonderte Satzung.“
2. § 7 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Vergabe der Standplätze beim Weihnachtsmarkt wird in „besonderen Zulassungsgrundsätzen“ geregelt. Die Zulassung erfolgt öffentlich-rechtlich. Danach wird das Nutzungsverhältnis in privatrechtlichen Verträgen ausgestaltet, auf die die „Privatrechtliche Entgeltordnung für die ‚Weimarer Weihnacht‘ anzuwenden ist. Die Durchführung des Weihnachtsmarktes, insbesondere die Vergabe der Standplätze, erfolgt als laufende Angelegenheit der Verwaltung.“
3. § 17 erhält folgende Fassung:
„Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Weimar Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der von ihr zu erlassenden Marktgebührensatzung sowie privatrechtliche Entgelte nach separaten Entgeltordnungen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)